

Präsident v. Carlowitz: Ferner soll im Satze B. entsprechend dem Amendement unter a. dem Worte: „Quartiere“ ebenfalls hinzugefügt werden: „und anderer Localien“. Sitt die Kammer auch diesem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Endlich soll im Satze C. nach „12 Thalern“ hinzugesetzt werden: „und in einzelnen Fällen höher“. Nimmt die Kammer dies an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun stelle ich die Frage auf §. 26 selbst in dieser veränderten Maaße. Nimmt die Kammer §. 26 in dieser Maaße an? — Einstimmig Ja.

§. 27.

Erläuterungen.

1) Kaufleute, welche mit Genußartikeln handeln, haben nur dann auch in der vierten Unterabtheilung Gewerbesteuer zu erlegen, wenn sie ein Local zum Genuß an Ort und Stelle eingerichtet haben.

2) Postmeister und Posthalter, welche nur Postpassagiere oder deren Angehörige beherbergen, haben deshalb Gewerbesteuer nicht zu erlegen.

3) Branntweinbrenner und Bierbrauer, welche von ihnen selbst oder von Andern bereitete Getränke ausschänken, sind in gegenwärtiger Unterabtheilung ebenfalls steuerpflichtig.

4) Der vom Berechtigten selbst ausgeübte Reiheschank selbstgebrauter Biere in Städten, ingleichen der Reiheschank auf dem Lande, so weit diesem nicht eine, über die §. 3 der Verordnung vom 14. Februar 1824 (Gesetzsammlung desselben Jahres Seite 31) vorgeschriebenen Grenzen hinausgehende Berechtigung beigelegt worden, ist nicht gewerbesteuerpflichtig.

5) Bäcker, welche als solche in der fünften Unterabtheilung Gewerbesteuer erlegen, sind, wenn sie zugleich geistige Getränke verabreichen, auch in der vierten Unterabtheilung mit einem Beitrage von 1 Thlr. — — bis 3 Thlr. — — zu vernehmen.

Referent Bürgermeister Hübler: Der zweite Bericht Ihrer Deputation bemerkt zu diesem §.:

Die Deputation hält in dem Satze unter 5 eine Beziehung auf §. 23, 5 für nothwendig, da die dort ausgesprochene Gewerbesteuerbefreiung eintretenden Falls auch auf die hier genannten Gewerbetreibenden Anwendung leidet.

Sie schlägt daher vor, dem Schlusssatze noch hinzuzufügen: „vergleiche jedoch §. 23, Punkt 5“.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Kammer erinnert sich der Bestimmung in §. 23 unter 5, wonach die Weinbergbesitzer, welche ihren selbst erbauten Wein ausschänken, der Gewerbesteuer nicht unterliegen. Nun glaubt die Deputation, daß ein Bäcker, der zugleich Weinbergbesitzer ist und seinen selbst erbauten Wein ausschänkt, auch die in §. 23 ausgesprochene Befreiung genießen müsse. Ich muß bemerken, daß Befreiungen der Art in der Praxis bereits stattfinden.

Präsident v. Carlowitz: Wenn nichts weiter bemerkt wird, frage ich die Kammer: ob sie dem Schlusse des Para-

I. 23.

graphen noch die Worte beifügen will: „Vergleiche jedoch §. 23 Punkt 5.“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ferner frage ich: ob die Kammer mit dieser beschlossenen Modification §. 27 des Gesetzentwurfs selbst annehmen will? — Einstimmig Ja.

§. 28.

Fleischer und Bäcker.

A. Personen, welche das Gewerbe des Bankfleischens betreiben, entrichten als Gewerbesteuer

1) in großen und Mittelstädten den fünfzehnten,

2) in kleinen Städten und auf dem platten Lande den zwanzigsten Theil der im vorhergegangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer.

Für dasjenige Jahr, in welchem ein Bankfleischer sein Gewerbe beginnt, ist derselbe nach dem für Hauschlächter (vergl. Tarif A. III.) bestehenden Satze zu vernehmen.

B. Für Bankbäcker werden die Gewerbesteuerbeiträge durch freie Abschätzung in der Maaße bestimmt, daß dieselben mit den Individualansätzen der Fleischer, welche sich aus der von diesen entrichteten Schlachtsteuer ergeben, unter Vergleichung des Gewerbumfangs, in einem richtigen Verhältnisse stehen.

Referent Bürgermeister Hübler: Zu diesem §. bemerkte der erste Bericht Ihrer Deputation Folgendes:

Die Erhöhung der Gewerbesteuer der Bankfleischler in großen und mittlen Städten von dem zwanzigsten Theile der im vorhergegangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer bis auf den fünfzehnten Theil derselben scheint durch die in den Erläuterungen Seite 172 geschilderten Ergebnisse der in Folge des Gesetzes vom 9. Juni 1840 eingetretenen zeitweisen Ermäßigung der Schlachtsteuer begründet.

Da indeß diese Erhöhung nur eine zeitweilige sein kann und mit dem Wegfall der Schlachtsteuerermäßigung ebenfalls aufhören muß, so möchte es schon zur Beruhigung der Betheiligten angemessen sein, im Gesetze selbst, wie dies §. 2 der Verordnung vom 9. November 1840 geschehen, darauf hinzuweisen, und schlagen die Unterzeichneten deshalb vor, hinter dem Worte: „Mittelstädten“ auf der dritten Zeile die Worte einzuschalten:

„so lange die dermalige Ermäßigung der Schlachtsteuer fort dauert“.

Referent Bürgermeister Hübler: In ihrem zweiten Berichte hat sich die Deputation auf diesen Vorschlag bezogen.

Nach jen seitigem Kammerbeschlusse sollen die Fleischer in den Mittelstädten als Gewerbesteueratz nicht, wie der Entwurf bestimmt,

den 15ten,

sondern gleich den Fleischern in kleinen Städten und auf dem platten Lande nur

den 20sten Theil

der im vergangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer entrichten und daher aus dem Satze A. 1 die Worte: „und Mittelstädten“ wegfallen und in den Satz A. 2 aufgenommen werden.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich muß bemerken, daß dieser Beschluß gegen die Ansicht der jenseitigen Deputa-

3